

Sonderrundschreiben Corona-Virus Nr. 16



INHALTSVERZEICHNIS

1. Corona-Überbrückungshilfe: Zuschüsse für Juni bis August
2. Aktuelle Corona Landesverordnung
3. Corona Warn-App

1. Corona-Überbrückungshilfe: Zuschüsse für Juni bis August

Mit dem Konjunkturpaket wurde auch ein 25-Milliarden-Anschlussprogramm als Überbrückungshilfe für die Monate Juni bis August 2020 beschlossen.

Das Bundeskabinett hat die Eckpunkte der neuen Überbrückungshilfe beschlossen, mit der rückwirkend ab 1. Juni Unternehmen, die weiterhin – direkt oder indirekt – von massiven corona-bedingten Umsatzeinbrüchen betroffen sind, einen Zuschuss zur anteiligen Deckung ihrer Fixkosten erhalten können.

Die Überbrückungshilfe schließt an die bisherige Liquiditätshilfe an und kann rückwirkend ab 1. Juni und bis einschließlich August 2020 von Unternehmen wie auch Soloselbständigen aus allen Wirtschaftsbereichen in Anspruch genommen werden. Im Fokus der Überbrückungshilfe stehen die besonders betroffenen Branchen, wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Kneipen, Clubs und Bars, Jugendherbergen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Unternehmen im Messegeschäft usw.

Antragsvoraussetzungen

Den Zuschuss erhalten kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), um ihre fixen Betriebskosten zu decken (Miete, Leasingraten). Für Personalkosten ist er nicht gedacht. Hierfür dient das Kurzarbeitergeld.

Antragsberechtigt sind KMU, deren Umsätze corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurücklagen und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern (bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen).

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden.

Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate, dies aber nur bei größeren Unternehmen. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten (Vollzeitäquivalente zum 29.02.2020) soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Der Antragsteller darf sich am 3.12.2019 nicht bereits in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Das heißt: Steuerberater und Wirtschaftsprüfer müssen zusätzlich nachträglich das Eintreten der Umsatzrückgänge bestätigen. Überzahlungen, z.B. weil Schätzungen nicht eingetroffen sind, sind zu erstatten.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten:

- Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
- weitere Mietkosten
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, inkl. EDV
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Grundsteuern
- betriebliche Lizenzgebühren
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
- Kosten für Auszubildende
- Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

Zur Antragstellung sieht das Eckpunktepapier bisher keine Regelungen vor. Voraussichtlich werden es dieselben Behörden in den Bundesländern sein, die auch die ersten Corona-Soforthilfen ausgezahlt haben, die Ende Mai ausgelaufen sind. Wer „Soforthilfe Corona“ + „Bundesland“ googelt, kommt meist direkt zur Website dieser Landesbehörde, bei der der Antrag gestellt werden muss. Alternativ kann im Wirtschaftsministerium des jeweiligen Bundeslandes gefragt werden.

Die Antragsfristen enden spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020. Details enthält das Eckpunktepapier des BMWI im Anhang.

2. Aktuelle Coronas Landesverordnung

Gültig: Vom 15.06.2020 bis zum 28.06.2020

[www.baden-](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200609_CoronaVO_Konsolidierte_Fassung_ab_200615.pdf)

[wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200609_CoronaVO_Konsolidierte_Fassung_ab_200615.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200609_CoronaVO_Konsolidierte_Fassung_ab_200615.pdf)

Gültig: Ab 29.06.2020

[www.baden-](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200616_CoronaVO_Konsolidierte_Fassung_ab_200629.pdf)

[wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200616_CoronaVO_Konsolidierte_Fassung_ab_200629.pdf](http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200616_CoronaVO_Konsolidierte_Fassung_ab_200629.pdf)

3. Corona Warn-App

Die Corona-Warn-App ist nunmehr verfügbar.

Die Corona-Warn-App soll helfen festzustellen, ob der Nutzer der App in Kontakt mit einer infizierten Person geraten ist und daraus ein Ansteckungsrisiko entstehen konnte. Die App soll dabei unterstützen, Ansteckungswege nachzuverfolgen und Infektionsketten schneller zu unterbrechen. Dies soll dabei helfen, die Pandemie zu bekämpfen. Der Download und die Nutzung der App sind **freiwillig**.

Verantwortliche

Die App ist ein Angebot der Bundesregierung. Die Anwendung wurde in Zusammenarbeit mit der Deutschen Telekom und SAP entwickelt. Die Fraunhofer-Gesellschaft und das Helmholtz-Zentrum CISPA standen hierbei beratend zur Seite. Um die notwendigen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten, wurden das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit eingebunden. Das Robert Koch-Institut (RKI) nimmt bei der Corona-Warn-App eine Doppelrolle ein: Es leistet einen fachlichen Beitrag bei der Ausgestaltung der App und ist als Herausgeber auch dafür verantwortlich, die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit sorgfältig zu prüfen.

Funktionsweise

Die Corona-Warn-App macht das Smartphone zu einem Warnsystem. Sie nutzt die Bluetooth-Technik, um den Abstand und die Begegnungsdauer zwischen den Personen zu messen, die die App installiert haben. Die Smartphones „merken“ sich Begegnungen, wenn die vom RKI festgelegten Kriterien zu Abstand und Zeit erfüllt sind. Dann tauschen die Geräte

untereinander Zufalls-codes aus. Werden Personen, die die App nutzen, positiv auf das Coronavirus getestet, können sie freiwillig andere Nutzer der App darüber informieren. Ob ein positives Testergebnis geteilt wird oder nicht, entscheidet grundsätzlich jede Person für sich. Bei Information durch den Infizierten werden die Zufalls-codes des Infizierten allen Personen pseudonymisiert zur Verfügung gestellt, die die Corona-Warn-App nutzen. Die App prüft für den jeweiligen Nutzer, ob er die Corona-positiv getestete Person getroffen hat. Diese Prüfung findet nur auf dem Smartphone des Nutzers statt. Falls die Prüfung positiv ist, zeigt die App dem Nutzer eine Warnung für ein "erhöhtes Risiko" an. Der Nutzer erhält die Verhaltenshinweise, sich - wenn möglich - nach Hause zu begeben bzw. zu Hause zu bleiben sowie mit seinem Hausarzt, dem ärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116117 oder dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen und dort das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Nutzer kann sich dann rasch freiwillig isolieren und testen lassen. Hierdurch soll eine potentielle weitere Verbreitung des Virus verhindert und Infektionsketten schneller unterbrochen werden. Das eigene Smartphone hat keine Informationen darüber, wer infiziert ist. Es weiß lediglich, dass es in der Nähe eines anderen Smartphones war, auf dem ein verifiziertes positives Testergebnis hinterlegt wurde. Laut Bundesregierung erlaubt das Verfahren zu keinem Zeitpunkt Rückschlüsse auf den Nutzer oder dessen Standort.

Datenschutz

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass bei Anmeldung in der App, keine persönlichen Daten (wie E-Mail-Adresse und Name) angegeben werden müssen. Bei Nutzung der App bleibt der Nutzer jederzeit anonym. Durch eine dezentrale Datenspeicherung auf den Geräten des Nutzers selbst sowie durch die vollumfängliche Pseudonymisierung (Zufallscode) erfolgt ein Höchstmaß an Datenschutz. Alle Daten – beispielsweise zu Begegnungen mit anderen die App nutzenden Personen – werden verschlüsselt und ausschließlich auf dem eigenen Smartphone gespeichert. Es werden kurzlebige Zufalls-codes von anderen Smartphones, auf denen die App installiert ist, gespeichert, wenn dabei die epidemiologischen Kriterien des RKI nach Nähe und Dauer der Begegnung erfüllt sind. Im Falle einer Infektion können dann freiwillig die eigenen Zufalls-Codes freigegeben werden, die es anderen App-Nutzern erlauben, dass auf ihren Smartphones ihr Risiko berechnet wird. Mit diesen Daten und den lokal gespeicherten Daten ist es der App bzw. dem Smartphone (nicht aber dem Server) möglich, einen Kontakt mit einer Corona-positiv getesteten Person zu erkennen und entsprechend zu warnen. Daten, die eine Person identifizierbar machen, insbesondere Positionsdaten, werden nicht ausgelesen, verwendet oder gespeichert. Sichertgestellt ist laut Bundesregierung ferner, dass eine Corona-positiv getestete Person nicht erfährt, welche Personen, mit denen eine Begegnung stattgefunden hat, informiert werden. Die Kontaktpersonen andererseits, erhalten keine Informationen über die Corona-positiv getestete Person.

Lohnfortzahlung und Krankschreibung

Zu beachten gilt, dass die angezeigte Warnung durch die App allein nicht genügt, damit der Arbeitnehmer, der daraufhin zu Hause bleibt, eine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber erhält. Zur Entscheidung über eine Krankschreibung oder die Anordnung einer häuslichen Absonderung (Quarantäne) bedarf es der Einschätzung des behandelnden Arztes bzw. des zuständigen Gesundheitsamtes.

Löschen der App

Gemäß der Bundesregierung kann die App jederzeit gelöscht werden. Damit sollen auch alle von der App gespeicherten Informationen gelöscht werden.

Download

Die Corona-Warn-App kann unter folgendem Link abgerufen werden:

www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app.

Fazit

Die Corona-Warn-App kann einen wichtigen Beitrag zur Unterbrechung der Infektionsketten leisten. Um einen hohen Wirkungsgrad sicherzustellen, müssen jedoch möglichst viele Personen die App herunterladen und vor allem bei positiven Testergebnis diese Information auch in das System einspeisen.

Dass der berufstätige Nutzer, der aufgrund einer Warnung zu Hause bleibt, zur Lohnfortzahlung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung benötigt, ist richtig und wichtig. Dies macht jedoch auch erforderlich, dass Ärzte, zuständige Gesundheitsämter und vor allem Corona-Tests ausreichend und unmittelbar zur Verfügung stehen, wenn ein Nutzer eine Warnung meldet. Ansonsten ist davon auszugehen, dass der Nutzer trotz der Warnung arbeiten geht, um keinen Lohnausfall zu riskieren. So ließe die Nutzung der App dann leer.

Vereinigung Badischer Unternehmerverbände e.V.
Munzinger Straße 10
79111 Freiburg
Tel.: 0761 154315-00
Fax: 0761 154315-30
E-Mail: info@vbu-fr.de

[Klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden.](#)